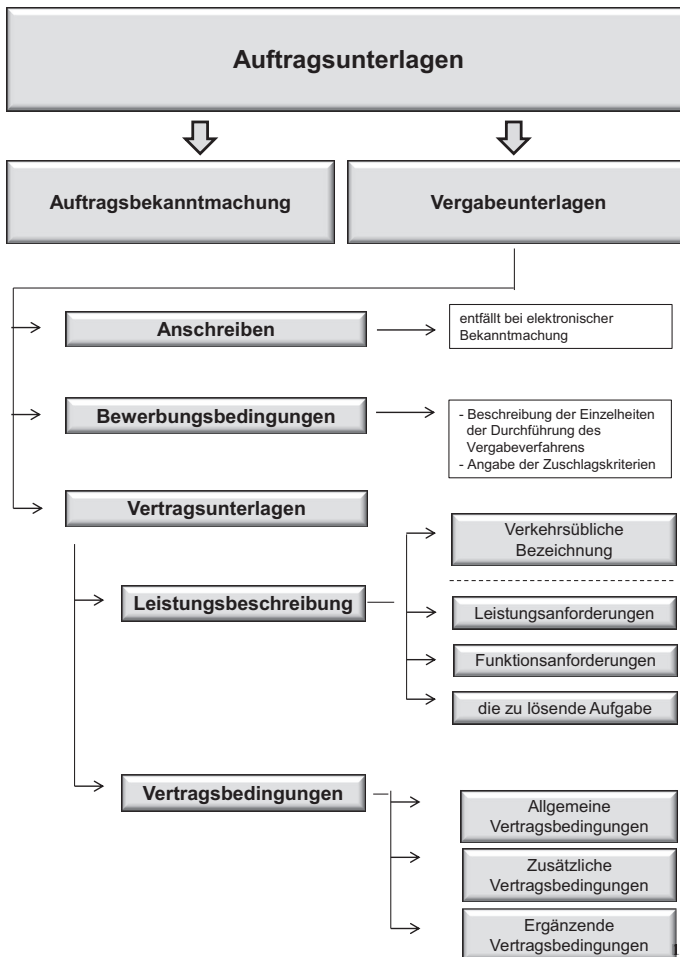


C 3

Leistungsbeschreibung

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung, der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Marktanalyse mündet in der Regel in der Erstellung der Leistungsbeschreibung. Diese ist ein wesentlicher Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Abb.1: Die Leistungsbeschreibung als Teil der Vergabeunterlagen



1. Wahlfreiheit des Auftraggebers über den Auftragsgegenstand

Die erfolgreiche Einbeziehung von Umweltkriterien in eine Leistungsbeschreibung erfordert eine absolut rechtssichere Gestaltung des Verfahrens, insbesondere die auf einer nachvollziehbaren Wirtschaftlichkeitsberechnung aufbauende Formulierung des Auftragsgegenstandes. Die Definition des Auftragsgegenstandes wird dabei nicht von den Vergaberegeln erfasst.¹⁾ Die Bedarfsbestimmung ist eine dem Vergabeverfahren vorgelagerte Phase und unterfällt damit nicht den rechtlichen Anforderungen, die an das Verfahren gestellt werden. Diese werden erst relevant, wenn der öffentliche Auftraggeber die Leistungsbeschreibung erstellt. Der Auftraggeber besitzt in diesem Stadium der Vorbereitung die Möglichkeit, den Auftragsgegenstand in einem umweltfreundlichen Sinne zu definieren.²⁾ Die Definition des Auftragsgegenstandes kann aber dann einen Verstoß gegen das europäische Primärrecht darstellen, wenn die Leistungsbeschreibung so eng gefasst wird, dass ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten des AEUV³⁾ vorliegt, z. B. wenn ein Bieter diskriminiert wird.⁴⁾ Grundsätzlich kann somit jede produktspezifische Ausschreibung wettbewerbsfeindlich sein.

In bestimmten Fällen kann es jedoch durchaus zulässig sein, wenn der öffentliche Auftraggeber einen Auftragsgegenstand so eng definiert, dass faktisch nur wenige Bieter Umwelanforderungen erfüllen, wenn und soweit diese Anforderungen zur Erfüllung der vom Auftraggeber festgelegten Aufgaben erforderlich sind.⁵⁾

Wie schon erwähnt, ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich frei in der Wahl der Produkte und Dienstleistungen, die zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind. Bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes muss allerdings EU-

- 1) EuKOM, Umweltorientierte Beschaffung, S. 14; Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 4.7.2001, KOM(2001)274 eng., S. 8; Miriam Dross LL.M, Öko-Institut e. V., Dr. A. Dageförde, Prof. Versteyl Rechtsanwälte, Hendrik Acker, M.E.S., Öko-Institut e. V. im Auftrag des Umweltbundesamtes „Rechtsgutachten Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungsrichtlinien“, S. 29.
- 2) Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 4.7.2001, KOM(2001) 274 endg., S. 8; Miriam Dross LL.M, Öko-Institut e. V., Dr. A. Dageförde, Prof. Versteyl Rechtsanwälte, Hendrik Acker, M.E.S., Öko-Institut e. V. im Auftrag des Umweltbundesamtes „Rechtsgutachten Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungsrichtlinien“, S. 29.
- 3) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union v. 9.5.2008.
- 4) Krohn, Öffentliche Auftragsvergabe und Umweltschutz, 2003, S. 63; Miriam Dross LL.M, Öko-Institut e. V., Dr. A. Dageförde, Prof. Versteyl Rechtsanwälte, Hendrik Acker, M.E.S., Öko-Institut e. V. im Auftrag des Umweltbundesamtes „Rechtsgutachten Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungsrichtlinien“, S. 30; OLG Naumburg vom 24.6.2010 – 1 Verg 4/10.
- 5) Miriam Dross LL.M, Öko-Institut e. V., Dr. A. Dageförde, Prof. Versteyl Rechtsanwälte, Hendrik Acker, M.E.S., Öko-Institut e. V. im Auftrag des Umweltbundesamtes „Rechtsgutachten Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungsrichtlinien“, S. 33.

Primärrecht beachtet werden. Dieses bedeutet, dass vor allem Anbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten nicht diskriminiert werden dürfen. So kann eventuell das europäische Diskriminierungsverbot die Wahlfreiheit des Auftraggebers bei der Festlegung des Auftragsgegenstandes einschränken. Die Artikel 34 und 56 AEUV verbieten alle offenen Diskriminierungen von Waren und Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten, bei denen der öffentliche Auftraggeber ausdrücklich einheimische Waren und Dienstleistungen bevorzugt.

Dieses gilt auch für versteckte Diskriminierungen und für Beschränkungen, die geeignet sind, Einfuhren und Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten zu behindern.¹⁾

Nach der Interpretierenden Mitteilung der Kommission über die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 4.7.2011 ergeben sich diese in erster Linie zu Beginn eines Vergabeverfahrens, namentlich bei der Entscheidung über den Auftragsgegenstand. Diese Entscheidung unterliegt nicht den Vergaberichtlinien, muss jedoch den Vorschriften und Grundsätzen des AEUV über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr entsprechen, insbesondere dem Diskriminierungsverbot und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.²⁾

In neuerer Rechtsprechung hat das OLG Düsseldorf hierzu ausgeführt, dass die Bestimmung des Auftragsgegenstandes ausschließlich dem Auftraggeber obliegt. Das OLG Düsseldorf führt weiter aus, dass eine an sach- und auftragsbezogenen Kriterien orientierte Beschaffungsentscheidung zur Festlegung auf ein bestimmtes Erzeugnis oder zur Wahl einer bestimmten Technologie verbundene Beschränkung oder Einengung des Wettbewerbs als Folge des Bestimmungsrechts des öffentlichen Auftraggebers grundsätzlich hinzunehmen ist.³⁾ Entscheidend ist, dass die Entscheidung des Auftraggebers, die mit der Beschaffung eines konkreten Produktes vollzogene Einengung des Wettbewerbs sachlich gerechtfertigt ist und objektiv nachvollziehbar und transparent dokumentiert wird.

In seiner Entscheidung vom 27.6.2012 bekräftigt das OLG Düsseldorf seine bisher vertretene Auffassung, wonach dem öffentlichen Auftraggeber das Bestimmungsrecht darüber zusteht, ob und welche Leistung er wie beschaffen will.

1) Hendrik Acker, Öko-Institut, Schulungsscript 2 Umweltfreundliche Beschaffung, 5.1.1 Rechtliche Grenzen aus dem EG-Vertrag, S. 6, im Auftrag des UBA – FKZ 3707 95 303 – 2009; EuGH, Urteil vom 20.3.1990, Rs. C 21/1998, Slg. 1990, I-889; EuGH, Urteil vom 20.2.1979, Rs. 120/78, Slg. 1979, 649, 662.

2) Interpretierende Mitteilung der Kommission vom 4.7.2001, KOM(2001) 274 endg, I Definition des Auftragsgegenstandes, S. 1.

3) OLG Düsseldorf v. 15.6.2010 – VII-Verg 10/10; OLG Düsseldorf v. 17.2.2010 – VII-Verg 42/09 (entgegen: OLG Jena v. 26.6.2006 – 9-Verg 2/06 und OLG Celle v. 22.5.2008 – 13 Verg 1/08; OLG Naumburg v. 24.6.2010 – 1 Verg 4/10).

Die an den Beschaffungsgegenstand zu stellenden technischen und ästhetischen Anforderungen bestimmt der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dabei allerdings zwingend zu beachten, dass er nicht offen oder versteckt ein bestimmtes Produkt bevorzugt und damit andere Anbieter diskriminiert. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf muss der Auftraggeber im Vorfeld seiner Ausschreibung auch grundsätzlich keine Markterkundung vornehmen, ob eine andere als die von ihm gewählte Lösung möglich ist. Das OLG Düsseldorf führt hierzu weiter aus, dass, solange die Leistungsbeschreibung des öffentlichen Auftraggebers nicht dazu führt, dass die Ausschreibung faktisch auf ein oder wenige Produkte zugeschnitten ist, werde dem Grundsatz der Vergabe im Wettbewerb und der Biervielfalt hinreichend Rechnung getragen.¹⁾

Das OLG Karlsruhe teilt die Entscheidung des OLG Düsseldorf hinsichtlich des Bestimmungsrechtes des Auftraggebers. In seinem Beschluss vom 15.11.2013 führt das OLG Karlsruhe aus, dass die Bestimmung des Auftragsgegenstandes allein dem Auftraggeber obliegt²⁾. Damit liegt es in der Hand des öffentlichen Auftraggebers, die an die zu beschaffenden Gegenstände zu stellenden funktionalen, technischen und ästhetischen Anforderungen nach seinem Bedarf festzulegen, soweit die konkreten Spezifikationen objektiv, auftrags- und sachbezogen sind und keine diskriminierende Wirkung haben.

In Fortführung seiner Rechtsprechung bestätigt das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 12.2.2014 die Beschaffungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers. Das OLG Düsseldorf weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers willkürfrei getroffen sein muss und es nicht zulässig ist, gezielt bestimmte Unternehmen oder Produkte durch die Vorgaben von vornherein auszuschließen oder zu begünstigen. Die getroffene Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.³⁾

In Fortführung seiner Praxis hat das OLG Düsseldorf⁴⁾ in einem anderen Fall entschieden, dass der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb dann vergeben könne, wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden könne, weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden sei. Dieses gelte aber

1) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.6.2012 – Verg 7/12, IBR-online.de/print.php, Stand: Juli 2012; Dr. Angela Dageförde, Gastbeitrag Vergabelog – www.vergabeblog.de – v. 9.7.2012). Das OLG Düsseldorf vertritt ferner die Auffassung, dass die Entscheidungen des OLG Jena (Beschluss vom 26.6.2006 – Verg 2/06) und OLG Celle (Beschluss vom 22.5.2008 – 13 Verg 1/08) das Bestimmungsrecht des Auftraggebers zu sehr einschränken würde (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.6.2012 – Verg 7/12, IBR-online.de/print.php); OLG Düsseldorf v. 1.8.2012 – VII-Verg 10/12.

2) OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.11.2012 – 15 Verg 5/13; Vergabe Aktuell, Heusinger Kühn Lüer Wojtek v. 13.1.2014.

3) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.2.2014 – Verg. 29/13; Vergabe Aktuell, Heusinger Kühn Lüer Wojtek v. 2.5.2014.

4) OLG Düsseldorf, Beschluss v. 7.6.2017 – Verg 53/16; ibr-online, IBRRS 2017, 3816.

nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gäbe und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter sei. Auch die dem Vergabeverfahren grundsätzlich vorgelagerte Bestimmungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers, ob und was beschafft werden solle, und damit auch die Frage, welche Anforderungen an die zu beschaffenden Leistungen gestellt werden dürfen, sei an vergaberechtlichen Grenzen gebunden. Eine Leistungsbestimmung, die zu einem völligen Wettbewerbsverzicht führen würde, bedürfe einer wesentlich größeren Rechtfertigungstiefe als eine solche, die unter Aufrechterhaltung des Vergabewettbewerbs im Ergebnis (nur) zu einer hersteller- oder produktbezogenen Leistungsspezifikation führe.

Ähnlich hat sich die VK Bund¹⁾ in einem anderen Fall geäußert. Nach Auffassung der VK Bund kann sich der öffentliche Auftraggeber auf ein bestimmtes Produkt oder Verfahren festlegen, wenn dies durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist, vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben wurden und die Leistungsbestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert.

In einem anderen Fall hat sich das OLG Schleswig²⁾ mit der Frage auseinandergesetzt, ob der öffentliche Auftraggeber berechtigt ist, unterschiedliche Bietergruppen auch unterschiedlich zu behandeln. In diesem konkreten Fall beanstandete ein Anbieter von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen (Schienenverkehr) den unterschiedlichen Leistungsumfang den einzelnen Unternehmen zu erbringen hätten. Während Anbieter von rein batteriebetriebenen Fahrzeugen die vorhandene elektrische Ladeinfrastruktur des Auftraggebers nutzen können (gegen Kostenerstattung), hätte er als Anbieter von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen erheblich höhere investive Leistungen für die Errichtung von Betankungsanlagen sowie für Einrichtung zur CO₂-freien Herstellung von Wasserstoff. Nach Auffassung des OLG Schleswig verstoßen unterschiedliche Vergabebedingungen nicht gegen das vergaberechtliche Diskriminierungsverbot, wenn der Ungleichbehandlung der Bietergruppen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde liegen. Der öffentliche Auftraggeber sei nicht verpflichtet, Wettbewerbsvorteile, die durch die unterschiedliche Marktstellung der Unternehmen bedingt seien, auszugleichen. Er könne, wenn es vernünftige – wirtschaftliche – Gründe gäbe, den Leistungsinhalt so bestimmen, dass einzelne Bieter Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Bietern haben, solange dies nicht durch die Absicht der Bevorzugung eines bestimmten Unternehmens motiviert sei.

1) VK Bund, Beschluss, v. 9.11.2018 VK 2-98/18; vpr-online, VPRRS 2018, 0382.

2) OLG Schleswig, Beschluss, v. 13.6.2019 – 54 Verg 2/19; ibrrs-online, IBRRS 2019 – 1906.

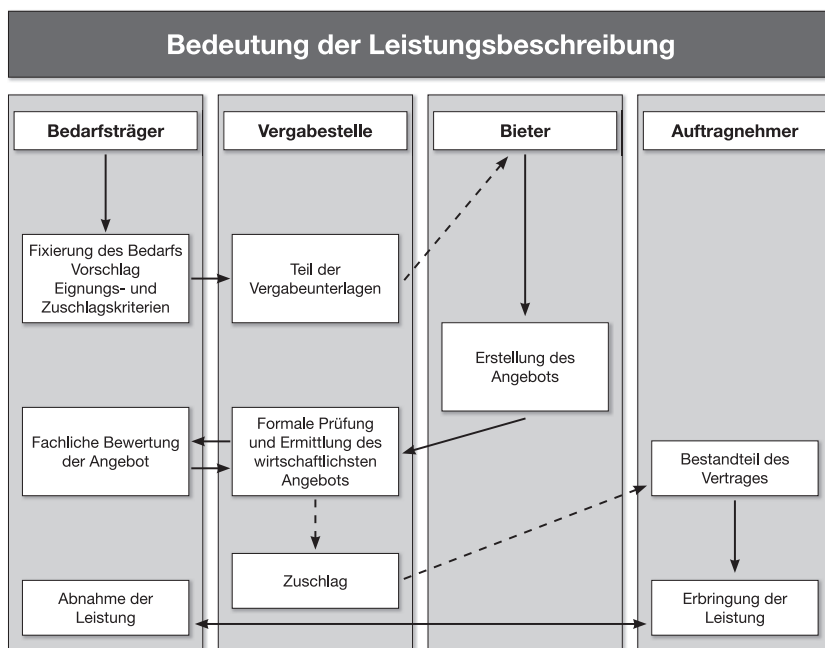
2. Bedeutung der Leistungsbeschreibung

Die Bedeutung der Leistungsbeschreibung wird seitens der Bedarfsträger oft unterschätzt. Die Leistungsbeschreibung dient zunächst für den Auftraggeber als Fixierung des vom ihm ermittelten Bedarfs. Für die Bieter ist die Leis-

(Fortsetzung Seite 5)

tungsbeschreibung Grundlage der Angebotserstellung. Aus Sicht der Vergabestellen stellt die Leistungsbeschreibung vor allem ein Hilfsmittel zur Überprüfung, Konkretisierung und Systematisierung des Beschaffungsbedarfs dar und ist somit von fundamentaler Bedeutung für das gesamte Beschaffungsverfahren.¹⁾ Die Leistungsbeschreibung wird vom Auftraggeber einseitig festgelegt und ist nach dem Zuschlag für den Auftraggeber bindend.²⁾

Abb. 2: Die Bedeutung der Leistungsbeschreibung für Bieter, Auftraggeber und Auftragnehmer



Im weiteren Verfahren erfolgt die fachliche Prüfung und Bewertung der Angebote durch die Vergabestelle auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung.

Im Rahmen der Zuschlagserteilung wird die Leistungsbeschreibung ein wesentlicher Bestandteil des abzuschließenden Vertrages. Darauf aufbauend hat sich der Auftragnehmer im Zuge der Leistungserfüllung an den Vorga-

1) Traupel, in Müller-Wrede VOL/A-Kommentar, 3. Auflage 2010, zu § 8 EG RdNr. 3, S. 475; Prieß, in Kulartz/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VOL/A 1. AL 2007, zu § 8, RdNr. 1.

2) Angela Dageförde-Reuter „Umweltschutz durch öffentliche Auftragsvergabe“, Stand: 2004, S. 68.

ben der Leistungsbeschreibung zu orientieren. Letztendlich dient sie dem Auftraggeber/dem Bedarfsträger als Grundlage für die Abnahme der erbrachten Leistung.

3. Arten der Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung werden Umfang, Art und Güte der benötigten Leistung beschrieben. Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung ist darauf zu achten, dass diese wettbewerbsneutral erstellt wird und keine Anforderungen enthält, auf die der Bieter keinen Einfluss hat oder die mit dem Vergabeverfahren in keinem Zusammenhang stehen (sog. vergabefremde Anforderungen). Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung fixiert werden, stellen bei der Auswertung der Angebote ein zulässiges Zuschlagskriterium dar. Umwelteigenschaften können als leistungsbeschreibende Merkmale (ggf. in den technischen Anforderungen) in den Leistungsbeschreibungen berücksichtigt werden können.

Die Leistung selbst ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Leistungsbeschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind.¹⁾ Dieses bedeutet, dass der Auftraggeber sich so klar auszudrücken hat, dass die an dem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen unter Zugrundelegung der bei ihnen vorauszusetzenden Fachkenntnisse objektiv im gleichen Sinne verstehen können, welche

- Leistung von ihnen
- in welcher Form und
- zu welchen Bedingungen

angeboten werden soll.²⁾

Eindeutig heißt, die Leistungsbeschreibung muss so beschaffen sein, dass aus der Perspektive des Bieters bei Anlegung eines professionellen Sorgfaltsmaßstabs auch „ohne intensive Auslegungsform“ ohne weiteres klar ist, welche Leistung von ihm in welcher Form gefordert wird.³⁾ Eine eindeutige Leistungsbeschreibung setzt voraus, dass Art und Umfang der Leistungsbeschreibung der nachgefragten Leistung mit allen dafür maßgebenden Bedingungen und notwendigen Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfangs zweifelsfrei erkennbar sind und keine Widersprüche in sich oder zu anderen vertraglichen Regelungen enthalten sind.⁴⁾ Bei funktionalen und konstruktivi-

1) §7 Abs.1 VOL/A; §8 EG Abs.1 VOL/A.

2) Kulartz/Portz, VOL und VOF Kurzerläuterungen, 4. Auflage 2004, zu §8 S.59.

3) OLG Saarbrücken vom 29.9.2004, Az.: 1 Verg 6/04; Noch, in Müller-Wrede, Kommentar zur VOL/A, 1. Auflage 2001, zu §8, RdNr.13–16.

4) Traupel in Müller-Wrede VgV/UVgO-Kommentar 2017, zu §23 UVgO, RdNr.7 S.1869.

ven Leistungsbeschreibungen gelten die Anforderungen an die Eindeutigkeit nur insoweit, als sie den Bietern eingeräumten kreativen bzw. innovativen Raum beachten.¹⁾

Erschöpfend bedeutet, dass keine Restbereiche verbleiben dürfen, die nicht klar umrissen sind.²⁾

Die eindeutige und erschöpfende Beschreibung ermöglicht es allen fachkundigen Bietern, zu erkennen, was von ihnen verlangt wird und schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Vergabestelle entsprechend geeignete und zu wertende Angebote erhält, um das wirtschaftlichste Angebot auswählen zu können.³⁾

Sowohl im Bereich der Unterschwellenvergabe als auch im Bereich der Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte gilt, dass die zu erbringende Leistung so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben ist. Ziel ist, dass für alle Unternehmen die Leistungsbeschreibung im gleichen Sinne verständlich ist und die auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung erstellten Angebote miteinander verglichen werden können.⁴⁾ Mit der Leistungsbeschreibung legt einerseits der öffentliche Auftraggeber den vertraglich geschuldeten Auftragsgegenstand und andererseits die Unternehmen den sachlichen Gehalt der Angebote fest.⁵⁾ Darüber hinaus ist eine eindeutig abgefasste Leistungsbeschreibung das einzige Instrument, die Vergleichbarkeit der Angebote sichern zu können. Angebote, die nicht mit den Anforderungen der Leistungsbeschreibung übereinstimmen, sind daher zwingend vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.⁶⁾ Sowohl § 23 UVgO (Unterschwellenvergabe) als auch § 121 GWB und § 31 VgV (Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte) lassen dem öffentlichen Auftraggeber einen breiten Raum, seine Leistung zu beschreiben. Während im Unterschwellenbereich die einzelnen Arten der Leistungsbeschreibung konkretisiert werden, verweist § 121 Abs. 1 GWB auf die Beschreibung von Funktions- oder – noch offener – auf Leistungsanforderungen, die zur Fixierung der Leistung herangezogen werden können. Bei geistig-schöpferischen Leistungen, wie z.B. Planungsleistungen kann auch die Beschreibung der zu lösenden Aufgabe ausreichend sein.⁷⁾ Die Merkmale der Leistungs- und Funktionsanforderungen

1) Vgl. Traupel in Müller-Wrede VgV/UVgO-Kommentar 2017, zu § 23 UVgO, RdNr. 11 S. 1870.

2) OLG Saarbrücken vom 29.9.2004, Az.: 1 Verg 6/04; Noch, in Müller-Wrede, Kommentar zur VOL/A, 1. Auflage 2001, zu § 8, RdNr. 13–16.

3) Traupel, in Müller-Wrede VOL/A-Kommentar, 3. Auflage 2010, zu § 8 EG, RdNr. 4, S. 476; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5.10.2000 – Verg 14/00; 3. VK Bund, Beschluss vom 24.3.2004 – VK 3 – 36/04; Prieß, in Kulartz/Marx/Portz/Prieß, VOL/A, 1. AL 2007, § 8, RdNr. 9, S. 217.

4) § 121 GWB.

5) Begründung zu § 121 GWB, Bundestagsdrucksache 18/6281.

6) OLG Frankfurt v. 2.12.2014 – 11 Verg 7/14.

7) Begründung zu § 121 GWB, Bundestagsdrucksache 18/6281.

oder die Beschreibung der zu lösenden Aufgabe sind dabei so genau zu verfassen, dass sie ein klares Bild vom Auftragsgegenstand ermöglichen und die eingereichten Angebote miteinander verglichen und das wirtschaftlichste Angebot bezuschlagt werden kann.¹⁾ Es obliegt den öffentlichen Auftraggebern unter Berücksichtigung des Transparenzgrundsatzes und des Diskriminierungsverbotes sicherzustellen, dass allen Bietern bzw. Bewerbern der gleiche Zugang zum Vergabeverfahren gewährt wird. Mit diesem Grundsatz unvereinbar ist, wenn eine Leistungsbeschreibung durch die Vorgabe eines bestimmten Produktes oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren – ohne sachlichen Grund – auf ein bestimmtes Unternehmen zugeschnitten ist und nur von diesem erfüllt werden kann. Ferner darf der öffentliche Auftraggeber die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarktes für den Wettbewerb aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Staaten nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.²⁾

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Produktneutralität und damit der Verweis auf bestimmte Produkte oder Unternehmen ist im konkreten Einzelfall dann gerechtfertigt, wenn der Auftragsgegenstand andernfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Diese Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.³⁾

In der weiteren Umsetzung von Art. 42 der RL 2014/24/EU regelt § 31 VgV, dass die Merkmale der Leistungsbeschreibung sich auch auf Aspekte der Qualität und der Innovation sowie auf soziale und umweltbezogene Kriterien beziehen können, und nicht zwingend materielle Auswirkungen auf die Leistung selbst haben müssen, sondern sich auch auf die Herstellung der Leistung einschließlich der Aspekte entlang der Produktionslinie und Lieferkette, z. B. unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen oder einen spezifischen Prozess im Lebenszyklus der Leistung, z. B. Recyclingfähigkeit beziehen können. Es gilt jedoch, dass diese Faktoren mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen im Einklang stehen müssen.⁴⁾

Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind bereits bei der Definition des Beschaffungsbedarfs die Aspekte des „Designs für Alle“ einschließlich des Zugangs für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen, um dieser Personengruppe einen gleichberechtigten Zugang oder die gleichen Nutzungsmöglichkeiten an einem öffentlichen Gebäude, einem Produkt oder einer Dienstleistung zu ermöglichen.⁵⁾

1) Begründung zu § 121 GWB, Bundestagsdrucksache 18/6281.

2) Begründung zu § 31 Abs. 1 VgV (Besonderer Teil).

3) § 31 Abs. 6 VgV.

4) Begründung zu § 121 GWB, Bundestagsdrucksache 18/6281; § 31 Abs. 3 VgV.

5) Begründung zu § 121 GWB, Bundestagsdrucksache 18/6281.

4. Verwendung technischer Normen

Die europäischen Vergaberichtlinien und die Umsetzung in nationales Vergaberecht haben die Möglichkeiten für die öffentlichen Auftraggeber deutlich verbessert, bei Ausschreibungen auch ökologische Aspekte verstärkt zu berücksichtigen.¹⁾

Bereits die Vergaberichtlinien 2004/17/EG (Artikel 34) und 2004/18/EG (Artikel 23) gestatteten öffentlichen Auftraggebern ausdrücklich die Wahl zwischen technischen Normen oder Spezifikationen, die auf Leistungsanforderungen basierten.

Die Vergaberichtlinie 2014/24/EU v. 26.2.2014 und in deren Umsetzung § 121 GWB und § 31 VgV erweitern für die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, die Forderungen der Leistungsbeschreibung um zusätzliche Kriterien wie soziale, umweltbezogene oder qualitative Aspekte zu erweitern. Die vorgegebenen Leistungsmerkmale können sich darüber hinaus auch auf die Produktionsmethode oder -prozess oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes beziehen. Ein Auftragsbezug wird auch dann angenommen, wenn die geforderten Kriterien kein materieller Bestandteil der zu erbringenden Leistung sind. Dabei sind Vorgaben zu bestimmten Umständen der Herstellung von Lieferleistungen, wie z. B. die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktionskette bereits auf der Ebene der Leistungsbeschreibung möglich. Zu beachten ist jedoch, dass die geforderten Kriterien einen Bezug zur Leistungserbringung aufweisen und nicht außer Verhältnis zum Auftragswert und zum Beschaffungsziel des Auftrags stehen.²⁾

Bei der Verwendung technischer Normen (technischer Spezifikationen) gilt folgende Rangfolge:

1. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
2. europäische technische Bewertungen,
3. gemeinsame technische Spezifikationen,
4. internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden, oder
5. falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, oder

1) Umweltgutachterausschuss, EMAS Info-Info 2010.

2) Nr. C 1 – Berücksichtigung strategischer Ziele; § 31 Abs. 3 VgV.

6. als Kombination von Leistungs- oder Funktionsanforderungen oder einer Beschreibung der zu lösenden Aufgabe und der Verwendung technischer Normen/Bewertungen/Spezifikationen
- in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen unter Bezugnahme auf die technischen Anforderungen (Nr. 1–5) als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen oder
 - mit Bezugnahme auf die technischen Anforderungen (Nr. 1–5) hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen hinsichtlich anderer Merkmale.¹⁾

Jede Bezugnahme auf eine Anforderung nach den Nummern 1–5 ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Das Unternehmen muss in seinem Angebot belegen, dass die jeweilige der Norm entsprechende Liefer- oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht. Belege können insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.²⁾

1) **Begriffsbestimmung (Anlage 1 zu § 31 Abs. 2 VgV):**

1. Technische Spezifikation: Merkmal für ein Produkt oder eine Dienstleistung, z. B. Qualitätsstufen, Umwelt- oder Klimaleistungsstufen, Design für Alle, Vorgaben zur Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Produktes, Verkaufsbezeichnungen, Prüfungen und Prüfverfahren, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus einer Liefer- oder Dienstleistung;

2. Norm: technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung nicht zwingend ist;

2.1 internationale Norm: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist,

2.2 europäische Norm: Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist,

2.3 nationale Norm: Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

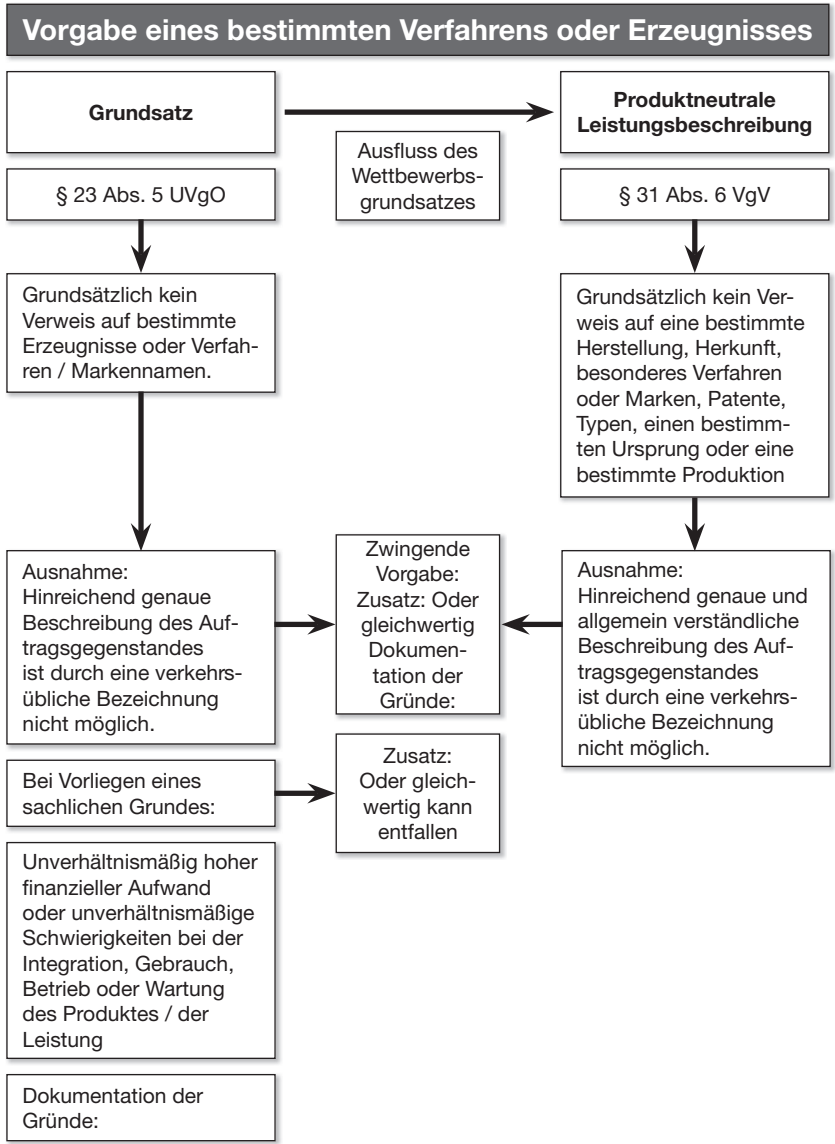
3. Europäische technische Bewertung: Dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauproduktes in Bezug auf die wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung EU Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9.3.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Abl. L 88 v. 4.4.2011, S. 5).

4. Gemeinsame technische Spezifikation: Technische Spezifikationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, die gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates (Abl. L 316/12 vom 14.11.2012, S. 12) festgelegt wurden;

5. Technische Bezugsgröße: „Technische Bezugsgröße“ bezeichnet jeden Bezugsrahmen, der keine europäische Norm ist und von den europäischen Normungsorganisationen nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.

2) § 32 Abs. 2 VgV.

Abb.3.2: Vorgabe eines bestimmten Erzeugnisses oder Verfahrens



5. Berücksichtigung von Umwelteigenschaften

Klassischer Ansatzpunkt zur Beurteilung der Umweltfreundlichkeit eines Produktes sind die Auswirkungen, die mit dem Gebrauch verbunden sind. Bei vielen Produkten entstehen jedoch schon vor der Ingebrauchnahme oder nach Beendigung des Gebrauchs Umweltbeeinträchtigungen.¹⁾

Die einzelnen Produktphasen lassen sich wie folgt unterscheiden:

1. Herstellungsphase

In dieser Phase sind der Ressourcenverbrauch, insbesondere der Rohstoffabbau, der Energieverbrauch sowie die Schadstoffemission zu berücksichtigen.

(Fortsetzung Seite 12.3)

1) Wolfram Krohn, Öffentliche Auftragsvergabe und Umweltschutz, Stand: 2003, Umweltrelevante Produktphasen, S. 3/14.

2. **Gebrauchsphase**

Hierunter fallen insbesondere der Energieverbrauch und die Schadstoffemissionen beim Einsatz des Produktes, die Haltbarkeit und die Reparaturfreundlichkeit.

3. **Entsorgungsphase**

In dieser Phase sind die Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die mit der Beseitigung oder Verwertung einschließlich des Recyclings verbunden sind.¹⁾

Im Hinblick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen ist es deren besondere Verantwortung, wo immer es möglich ist, in der Leistungsbeschreibung Kriterien zu verankern, die geeignet sind, die allgemeinen und die besonderen Umweltbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung des Umweltschutzes erfolgt dabei durch

- die Beschaffung und Verwendung von Produkten und Dienstleistungen, die im Vergleich mit anderen Produkten oder Dienstleistungen über besondere Umweltvorteile verfügen,
- den rationellen und sparsamen Umgang mit diesen Produkten sowie mit Energie, Wasser und Materialien,
- Maßnahmen zur Verringerung von Menge und Schädlichkeit von Abfällen und ihrer ordnungsgemäßen umweltgerechten Entsorgung.

Die Berücksichtigung dieser Umweltschutzaspekte erstreckt sich auch auf die Förderung und Unterstützung bei der Entwicklung, Markteinführung und Verbreitung von rohstoff- und energiesparenden, schadstoff- und lärmarmen sowie abfallvermeidenden Produkten und Dienstleistungen und auf die Berücksichtigung des Naturschutzes.²⁾ Produkte werden allgemein dann als umweltfreundlich bezeichnet, wenn die Umwelteigenschaften bzw. Umweltbelastung dieses Produktes im Vergleich zu anderen, demselben Gebrauchszweck dienenden Produkten erheblich günstiger sind.³⁾

Die Vergabestellen sind dabei aufgefordert, in besonderer Weise durch ihr Verhalten zum Erreichen von Umwelt- und Naturschutzziele beizutragen. Die Festlegung der zu erbringenden Leistung ist ein geeignetes Mittel, Umweltgesichtspunkte in verstärktem Maße zu berücksichtigen. Der öffentliche Auftraggeber kann also den Auftragsgegenstand so auswählen, dass nur

1) Wolfram Krohn, Öffentliche Auftragsvergabe und Umweltschutz, Stand: 2003, Umweltrelevante Produktphasen, S.14.

2) Hendrik Acker, Öko-Institut, Schulungsscript 2 Umweltfreundliche Beschaffung, 5.1 Auswahl des Auftragsgegenstandes, S.5 im Auftrag des UBA – FKZ 3707 95 303 – 2009.

3) Umweltbundesamt, Handbuch für Umweltfreundliche Beschaffung, 4. Auflage 1999, S.43.

bestimmte – umweltfreundliche – Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden können (z. B. Recyclingpapier). Daraus kann gefolgert werden, dass der öffentliche Auftraggeber nicht verpflichtet ist, seinen Bedarf so auszurichten, dass möglichst alle auf dem Markt agierenden Teilnehmer leistungs- und angebotsfähig sind.¹⁾

Die interpretierende Mitteilung der Europäischen Kommission nennt eine Vielzahl von Möglichkeiten, die es zulassen, nach geltendem Recht Umweltaspekte zu berücksichtigen, sofern sie nicht zu Marktzugangsbeschränkungen führen.²⁾

Solche Möglichkeiten bestehen bei

- der Definition des Auftragsgegenstandes (z. B. Gebäude mit Sonnenkollektoren, Elektrobusse),
- der Festlegung der technischen Spezifikationen, etwa durch Vorgabe von Grundstoffen oder Ausgangsmaterialien (z. B. Fensterrahmen aus Holz),
- Produktionsverfahren, um die (un-)sichtbaren Anforderungen an das Produkt oder die Leistung zu spezifizieren (z. B. organisch gewachsene Nahrungsmittel, grüner Strom),
- der Bezugnahme auf Umweltzeichen in der technischen Spezifikation, sofern die Beweiskraft nicht auf Umweltzeichen allein beschränkt wird,
- der Zulassung von Varianten mit höherer Umweltverträglichkeit,
- der Auswahl der Bieter (z. B. Unzuverlässigkeit bei Nichtbeachtung der Umweltgesetze, Anforderungen an technische Leistungsfähigkeit, sofern die Ausführung des Auftrages dadurch beeinflusst wird),
- der Zuschlagserteilung durch Benennung produktbezogener Kriterien, die unmittelbar oder mittelbar einen wirtschaftlichen Nutzen für den Auftraggeber haben (z. B. Energieverbrauch, Abgaswerte), oder durch die Berücksichtigung aller Kosten, die während des Lebenszyklus eines Produktes anfallen,
- der Aufnahme zusätzlicher Kriterien (als Nebenbedingung oder bei gleichwertigen Angeboten),
- der Vertragsausführung, sofern dies für die Leistung oder Ausführung des Auftrages von Belang ist (z. B. größere Verpackungen, recycelbares Verpackungsmaterial, Rücknahme von Abfall).³⁾

1) Hendrik Acker, Öko-Institut, Schulungsscript 2 Umweltfreundliche Beschaffung, 5.1 Auswahl des Auftragsgegenstandes, S. 5 im Auftrag des UBA – FKZ 3707 95 303 – 2009; VK Münster, Beschluss vom 20.4.2005, Az. VK 6/05.

2) <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege,did=190878.html>

3) <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege,did=190878.html>, Stand Juni 2011.

Spätestens die Entscheidungen des EuGH vom 17.9.2002 – Rs. C-513/99 (Concordia-Bus)¹⁾ und vom 4.12.2003 – Rs. C-448/01 (Wienstrom)²⁾ haben deutlich gemacht, dass die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten ausdrücklich nicht vergabefremd ist. Durch die Aufnahme von Umweltkriterien in die EU-Richtlinie und daraus resultierend in § 97 Abs. 4 GWB und § 8 EG Abs. 5 VOL/A ist der Umweltschutz explizit als ein Ziel staatlichen Handelns in das Vergaberecht aufgenommen worden.³⁾

Die Vorgaben der Richtlinien 2009/33/EG v. 23.4.2009⁴⁾ und 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der RL 93/76/EWG vom 5. April 2006 wurden im Jahr 2010 durch Änderung der Vergabeverordnung in Bundesrecht umgesetzt.

Die Richtlinie 2006/32/EG verpflichtet unter anderem zur

- Festlegung eines generellen nationalen Energieeinsparrichtwerts,
- Auswahl von – durch bestimmte Energieunternehmen einzuhaltenden – Vorgaben, um die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung anderer Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher zu schaffen,
- Übertragung der Gesamtkontrolle und Gesamtverantwortung für die Aufsicht über den durch den nationalen Energieeinsparrichtwert festgelegten Rahmen an eine oder mehrere Behörden/Stellen⁵⁾.

- 1) Concordia-Bus, ein Mitbewerber, der nicht den Zuschlag erhielt, erhob Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Vergabestelle und machte geltend, dass die Emissionswerte und Lärmpegel nicht als Zuschlagskriterien verwendet werden könnten, da sie dem öffentlichen Auftraggeber keinen wirtschaftlichen Vorteil verschafften. Der EuGH war allerdings der Auffassung, dass Zuschlagskriterien, die sich auf die Höhe der Stickoxidemissionen und auf den Lärmpegel der Busse, die für die Erbringung von Busverkehrsdienstleistungen eingesetzt werden sollen, beziehen, die Anforderung eines Zusammenhangs mit dem Auftragsgegenstand erfüllen (Handbuch für umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, EuKOM ISBN 92-894-8990-1, 2005).
- 2) In dieser Rechtssache urteilte der EuGH, dass in einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Energie ein Kriterium, das sich ausschließlich auf die Menge Strom aus erneuerbaren Energieträgern bezieht, die den erwarteten Verbrauch des öffentlichen Auftraggebers (der Gegenstand des Auftrags war) übersteigt, nicht mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängend angesehen werden könnte. Der EuGH hat zugleich die Möglichkeit eröffnet, die Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Zuschlagskriterium zu bestimmen, sofern es sich um die Menge Strom handelt, die dem tatsächlichen Bedarf des öffentlichen Auftraggebers entspricht (Handbuch für umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, EuKOM ISBN 92-894-8990-1, 2005).
- 3) Rechtsgutachten zur Nationalen Umsetzung der EU-Beschaffungsrichtlinie – FB 20695300 –, Miriam Dross LL.M.; Hendrik Acker, M.E.S. (Öko-Institut e.V.) und Dr. Angela Dageförde (Prof. Versteyl Rechtsanwälte), Nov. 2008, S. 15 – Relevante Rechtsnormen.
- 4) RL 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge.
- 5) Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, Drucksache 17/1719 vom 17.5.2012; Siehe ausführliche Ausführungen im Teil B 5 Nr. 1. Energieeffiziente Beschaffung.

Die RL 2006/36/EG ist mit deren Inkrafttreten zum 5.6.2014 durch die RL 2012/27/EU (Energieeffizienzrichtlinie)¹⁾ ersetzt worden.

Die Energieeffizienzrichtlinie verdeutlicht die Bedeutung der öffentlichen Beschaffung zur Erreichung energiewirtschaftlicher Ziele. In ihren Erwägungsgründen bezeichnen das Europäische Parlament und der Rat die Energieeffizienz als Instrument zur Senkung Primärenergieverbrauchs, der Energieeinfuhren und der Treibhausgasemissionen. Die Richtlinie richtet sich nicht nur an Zentrale Regierungsbehörden und öffentliche Einrichtungen sondern auch an Energieunternehmen, Netzbetreiber und Energiedienstleister sowie Endkunden/Verbraucher durch konkrete Zielsetzungen:

- Steigerung der Energieeffizienz um 20 % bis zum Jahr 2020 (Art. 1),
- Festlegung nationaler Energieeffizienzziele (Art. 3),
- Sanierungsquote für Gebäude der Zentralregierung von 3 % p.a. (Art. 5),
- Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Gebäuden mit hoher Energieeffizienz (Art. 6),
- Verpflichtung zur Energieeinsparungen von 1,5 % p.a. (Art. 7),
- Förderung von Energieaudits und Energiemanagementsysteme (Art. 8),
- Information und Motivation der Verbraucher (Art. 10–12),
- Förderung der Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung (Art. 14).

Energieverbrauchsrelevante Liefer- oder Dienstleistungen

Die Berücksichtigung des Energieverbrauchs und die Umweltbelastung durch Straßenfahrzeuge haben mit der Novellierung des Vergaberechts einen neuen Stellenwert erfahren. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung im § 4 Abs. 6 und 7 VgV (i.d.F. v. 15.10.2013) sind nunmehr die Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.²⁾ Die Bedeutung der Berücksichtigung des Energieverbrauchs und der Umweltbelastung durch Straßenfahrzeuge wird dadurch unterstrichen, dass entsprechende Regelungen ebenfalls in der Sektorenverordnung³⁾ Einzug gefunden haben.

1) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der RL 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der RL 2004/8/EG und 2006/32/EG.

2) Abschnitt 4 Vergabeverordnung 2016.

3) Abschnitt 3 Sektorenverordnung 2016.

In Umsetzung der RL 2010/30/EU und der RL 2012/27/EU¹⁾ bestimmt § 67 VgV, dass bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen die Sonderregelungen zur Energieeffizienz zwingend zu beachten sind. Steht die Energieverbrauchsrelevanz eines Beschaffungsgegenstandes fest, ist bereits in der Leistungsbeschreibung den Anforderungen an die Energieeffizienz Rechnung zu tragen. Die in § 67 Abs. 2 aufgeführten Kriterien sind nicht abschließend. Für den öffentlichen Auftraggeber besteht die Pflicht, die Energieeffizienz bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind von den Bietern im Hinblick auf die Energieeffizienz Informationen zum Energieverbrauch des nachgefragten Produktes zu fordern. Ein Ermessen des öffentlichen Auftraggebers hinsichtlich der Forderung nach den Informationen besteht nicht. In geeigneten Fällen ist eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten zu fordern. Lediglich hinsichtlich des Umfangs der Berücksichtigung besteht für den öffentlichen Auftraggeber ein Ermessensspielraum.²⁾

-
- 1) – Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1).
 - Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).
 - § 68 der Vergabeverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).
 - 2) Begründung zu § 31 VgV (Besonderer Teil).

genstand in sachlichem Zusammenhang stehen, in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden können.¹⁾

Unzulässig ist es jedoch, mit der Leistungsbeschreibung Produkte einer bestimmten Marke, eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion zu fordern. Zulässig ist es aber, genaue Anforderungen – auch ökologischer Art – an das Produkt oder die Dienstleistung zu stellen. So kann der Auftraggeber z. B. verlangen, dass ein bestimmtes Produkt aus Holz (zertifizierter Waldbestand) statt aus Kunststoff besteht oder bestimmte Inhaltsstoffe (z. B. bestimmte Chemikalien) nicht enthalten sind oder Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Zulässig ist es auch, umweltfreundliche Produktionsverfahren zu fordern, wenn sie dazu beitragen, das Produkt zu charakterisieren.²⁾

Zusammenfassend wird festgestellt:

Die Einbeziehung von Umwelteigenschaften in die Leistungsbeschreibung sowie die Anwendung von umweltbezogenen Zuschlagskriterien ist möglich, sofern diese Kriterien

- mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen,
- ausdrücklich in der Vergabebekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen erwähnt werden und
- nicht diskriminierend wirken.

Der Regelungsinhalt der §§ 67 und 68 VgV verstärkt die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers Umweltkriterien bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Die Regelungen beziehen sich auf die Berücksichtigung von Energieeffizienzanforderungen in der Leistungsbeschreibung bei der Beschaffung und Bewertung von energieverbrauchsrelevanten Produkten oder Dienstleistungen. Die angemessene Berücksichtigung der von den Bietern erhobenen Daten bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots ist verpflichtend. Die Angemessenheit der Berücksichtigung der Energieeffizienz hängt dabei von der konkreten Beschaffungsmaßnahme ab. Dabei dürfte auch mitentscheidend sein, wie viele weitere Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots herangezogen werden. Das Gleiche trifft auch für die Bewertung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen nach § 68 VgV zu. Die Beachtung der hier genannten Kriterien ist verpflichtend.³⁾

1) Traupel in Müller-Wrede, Kommentar zur VOL/A, 3. Auflage 2010 RdNr. 60 zu § 8 EG VOL/A.

2) UBA, Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung, FKZ 206 95 300, 2.4 Leistungsbeschreibung, S. 7.

3) Vgl. Schmidt, Falke, Schnutenhaus: Rechtsgutachten „Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung“ im Auftrag des UBA, Forschungskennzahl: 371195303, Stand: Juli 2014.

Die nachstehend aufgeführten Beispiele für die Berücksichtigung von Umwelteigenschaften sollen als Anregung dienen.¹⁾ Die Einbeziehung von Umwelteigenschaften ist abhängig von der zu beschaffenden Leistung. Der Bedarfsträger sollte daher ggf. im Zusammenwirken mit seiner Vergabestelle die Einbeziehung von Umwelteigenschaften in die zu beschaffende Leistung prüfen und auch soweit als möglich realisieren.²⁾

1. Multifunktionsgeräte

- Stromverbrauch:
- TEC-Wert nach Energy-Star
 - Stromverbrauch in den einzelnen Betriebsmodi
 - Betrieb
 - Stand-by
 - sleep
- Papier:
- Verwendung von Recycling-Papier
 - doppelseitiger Druck

(Fortsetzung Seite 13)

1) Beispielberechnungen für die Bewertung finden Sie unter www.rehmnetz.de/habub.

2) Weitere Anregungen und Hinweise gibt das Umweltbundesamt – www.uba.de, z. B. Empfehlungen zur Berücksichtigung des Umweltschutzes in der öffentlichen Verwaltung und im Einkauf; Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Thema „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ vom 24.9.2010 – www.bmwi.de –.

Emissionen:	<ul style="list-style-type: none"> - Staub - Ozon - Styrol - Benzol - TVOC - schadstoffarmer Toner
Geräusch:	Einhaltung von Grenzwerten – in db(A)
Material	Ausschluss
Kunststoffteile:	<ul style="list-style-type: none"> - krebserzeugender, - erbgutverändernder, - fortpflanzungsgefährdender Stoffe. Ausschluss <ul style="list-style-type: none"> - halogenhaltiger Polymere - chlor- und bromhaltiger Flammschutzmittel.

2. Möbel

Lacke:	wasserlöslich, Zertifizierung nach RAL
Bezugstoffe:	<ul style="list-style-type: none"> - Festigkeit gemessen in Scheuertouren nach DIN EN ISO 12947 - umweltfreundliches Material <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Zertifizierungen nach <ul style="list-style-type: none"> - ÖkoTex - Tox-Proof - Eco-Proof - nachwachsende Rohstoffe
Holzteile:	Holz nachweislich aus FSC-/PEFC-zertifiziertem Waldbestand
Kunststoffteile:	Sortenreine Kennzeichnung, recycelfähig
Einzelteile:	Besonders beanspruchte Teile als Einzelteile austauschbar
Verpackung:	Mehrwegverpackung

3. Maschinen/Geräte

Antrieb/Verbrauch:	<ul style="list-style-type: none"> - höchste Energieeffizienzklasse (Strom) wählen - auf geringsten Stromverbrauch in den einzelnen Betriebsstufen achten - Betrieb mit alternativen Brennstoffen
--------------------	--

- Gesamtwirtschaftliche Betrachtung – Berücksichtigung der über die gesamte Nutzungsdauer des Gerätes anfallenden Folgekosten,
- Verbrauchskosten/Wartungskosten
 - Wiederverkaufswert
 - Kosten der Entsorgung

4. Strom

- Stromverbrauch – Strombezug aus erneuerbaren Energien
- Beleuchtungskörper mit hoher Energieeffizienz
 - Ausschalter (komplette Stromtrennung vom Gerät)

5. Kraftfahrzeuge

- Betrieb/Emissionen – Betrieb des Fahrzeuges mit alternativem Antrieb
- Berücksichtigung
 - des Kraftstoffverbrauchs
 - der Emissionen an CO₂, NO_x, Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und partikelförmigen Abgasbestandteilen
 - Berücksichtigung sonstiger Kosten innerhalb der gesamten Nutzungsdauer einschließlich eines eventuellen Wiederverkaufswertes.

6. Green IT

Umweltfreundliche Beschaffung gilt auch für IT-Technik und wird allgemein unter dem Sammelbegriff „Green IT“ zusammengefasst. Green IT bezeichnet dabei die ressourcenschonende Verwendung von Energie und Einsatzmaterialien in der Informations- und Kommunikationstechnologie über den gesamten Lebenszyklus hinweg, d. h. dass bereits bei der Entwicklung nicht nur ein möglichst ressourcenschonender Umgang der Technik im Betrieb, sondern auch eine umweltschonende Entsorgung und Wiederverwendung der Einsatzmaterialien Berücksichtigung findet.¹⁾

Die Diskussionen um die Verantwortung für unsere Umwelt und die exzessive Nutzung von Energie haben auch die Informationstechnologie erreicht. Es ist ein Trend, der dem steigenden Umweltbewusstsein gerecht wird und der für die Entwicklung umweltschonender Hard- und Software und für Energieeinsparung steht.²⁾

1) <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/green-it.html>, Stand: Juli 2011.

2) <http://www.itwissen.info/definition/lexikon/GreenIT-green-IT.html>, Stand Juli 2011.